

Schriftliche Information des Bundesministers für Justiz gem. § 6 Abs 3 EU-Informationsgesetz

Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat zur Bewertung der von den Mitgliedstaaten zur Einhaltung der Richtlinie 2011/93/EU vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie ergriffenen notwendigen Maßnahmen vom 16.12.2016

COM (2016) 871 final

1. Inhalt des Vorhabens

Bei dem gegenständlichen Dokument handelt es sich nicht um ein neues Vorhaben der EU, sondern um den Bericht über die Umsetzung eines bereits abgeschlossenen Vorhabens durch die Mitgliedstaaten.

- **Geltende Rechtslage:**

Die Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates folgt einem ganzheitlichen Ansatz, der für die wirksame Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist, indem sie in einem einzigen, umfassenden Rechtsinstrument Bestimmungen zusammenführt, die sowohl die strafrechtlichen Ermittlungen und die Strafverfolgung (Artikel 2 bis 9 und Artikel 11 bis 17) als auch die Unterstützung und den Schutz der Opfer (Artikel 18 bis 20) sowie die Prävention (Artikel 10 und Artikel 21 bis 25) abdecken.

Nach Art. 28 Abs. 1 der Richtlinie übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht, in dem sie überprüft, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um dieser Richtlinie nachzukommen, und unterbreitet erforderlichenfalls Gesetzgebungsvorschläge.

Nach Art. 28 Abs. 2 der Richtlinie legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat darüber hinaus einen Bericht über die Bewertung der Umsetzung der Maßnahmen nach Artikel 25 vor. Dieser Bericht liegt als Dokument COM (2016) 872 final vor.

- **Bericht der EK:**

Der Bericht ist so strukturiert, dass zu den Artikeln der Richtlinie die Umsetzungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten soweit möglich in Gruppen zusammengefasst kurz skizziert werden. Eine Bewertung der einzelnen Mitgliedstaaten oder bestimmter Umsetzungsschritte nimmt die Kommission dabei nicht vor.

Insgesamt biete die Richtlinie einen umfassenden Rechtsrahmen, der in den Mitgliedstaaten erhebliche Fortschritte bewirkt habe. So seien Strafgesetzbücher, Strafverfahren und einschlägige Rechtsvorschriften geändert, Verfahren gestrafft, Regelungen für die Zusammenarbeit eingeführt oder verbessert und Verbesserungen hinsichtlich der Koordinierung der einzelstaatlichen Akteure vorgenommen worden. Die Kommission erkennt zwar die erheblichen Anstrengungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie ausdrücklich an, es bestehe allerdings noch beträchtlicher Spielraum, um das Potenzial der Richtlinie durch die vollständige Umsetzung aller ihrer Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten voll auszuschöpfen. Die Analyse habe gezeigt, dass gegenwärtig einige der größten Herausforderungen für die Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit den Präventions- und Interventionsprogrammen für Straftäter (Artikel 22, 23 und 24), dem materiellen Strafrecht (Artikel 3, 4 und 5) sowie den Unterstützungs-, Betreuungs- und Schutzmaßnahmen für Opfer im Kindesalter (Artikel 18, 19 und 20) stehen. Weniger problematisch sei die Umsetzung der Bestimmungen über Aufstachelung, Beihilfe und Versuch (Artikel 7), auf gegenseitigem Einverständnis beruhende sexuelle Handlungen (Artikel 8), Beschlagnahme und Einziehung (Artikel 11) sowie die Verantwortlichkeit juristischer Personen und Sanktionen gegen juristische Personen (Artikel 12 und 13).

2. Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan

Die Kommission plant derzeit nicht, Änderungen an der Richtlinie oder etwaige ergänzende Rechtsvorschriften vorzuschlagen. Stattdessen werde sie sich darauf konzentrieren sicherzustellen, dass der mit der Richtlinie geschaffene Mehrwert Kindern in vollem Umfang zugutekommt, indem ihre Bestimmungen von den Mitgliedstaaten uneingeschränkt umgesetzt werden. Zu diesem Zweck erklärt die Kommission, die Mitgliedstaaten weiterhin unterstützen zu wollen, wobei diese „Unterstützung“ gegebenenfalls auch Vertragsverletzungsverfahren einschließen, aber auch die Förderung der Erarbeitung und des Austauschs bewährter Verfahren in bestimmten Bereichen, wie beispielsweise im Zusammenhang mit Präventions- und Interventionsprogrammen für Straftäter.